

Auszug aus der Feuerstättenverordnung (FeuV) Bayern

Mit Wirkung zum 01.01.2018 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren (www.stmi.bayer.de) die aktuelle Feuerstättenverordnung (FeuV) in Kraft gesetzt.

Hausanschluss und Zählerplätze werden außerhalb der in der Vorschrift genannten Grenzwerte **nicht** installiert.

Räume mit Feuerstätten: 100 kW bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen 50 kW bei festen Brennstoffen

- Räume mit Wärmepumpen: 50 kW Antriebsleistung
- Räume mit BHKW: 35 kW Nennleistung
- Räume mit Lagerung von Holzpellets: 10.000 l
- Räume mit Lagerung von Heizöl: 5.000 l

Weitere Anforderungen zu Anbringung von Hausanschluss und Zähleranlage finden Sie in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Bad Reichenhall und der DIN 18012.

Sollten in den TAB oder DIN niedrigere Grenzwerte genannt sein, so gilt immer der niedrigere Wert.